

# Compliance & Finance

Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

## Inhalt

### Aufmacher



#### MiFID II – Neues für die Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion unterliegt gerade seit MiFID II vielfältigen Neuerungen. Das ergibt sich vor allem aus verschiedenen delegierten Rechtsakten, wie Jörn Ulrich Fink im Interview erklärt.

### News



#### Kreditwirtschaft lehnt Musterfeststellungsklage ab

Das Bundeskabinett hat am 9. Mai den Regierungsentwurf für das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage beschlossen. Der Gesetzentwurf beschäftigt auch die Finanzwelt.

### Personalwechsel

**Dr. Christoph Klahold** (46) wird zum November Group General Counsel und Chief Compliance Officer beim Rückversicherer Munich Re. Der 46-Jährige ist derzeit CCO von Thyssenkrupp, wo er seit dem Jahr 2000 tätig ist und die damals gerade gegründete Compliance-Abteilung aufbaute.

**Dr. Sebastian Lochen** (41) folgt auf Dr. Christoph Klahold und übernimmt dessen Position als Chief Compliance Officer bei Thyssenkrupp. Lochen ist seit 2011 Mitarbeiter in Klaholds 80-köpfigem Compliance-Team. In seiner neuen Funktion wird er an Dr. Donatus Kaufmann, Vorstand Recht & Compliance der Thyssenkrupp AG, berichten.

**Michael Pleske** (52) rückt in den Vorstand der Bethmann Bank auf. Der langjährige Generalbevollmächtigte und Bereichsleiter für Risiko, Compliance und Recht ist seit 1993 in der Privatbank tätig. In dieser Zeit hat er die Fachbereiche Risiko, Compliance und Recht aufgebaut. Dabei erstreckten sich seine Führungsaufgaben nicht nur auf die Bethmann Bank, sondern umfassten auch die übrigen Geschäfte der ABN AMRO in Deutschland.

### Veranstaltungen

## Save the date

### RdF-Workshop

Kryptowährungen, Initial Coin Offerings und Digitale Finanzinstrumente – Aufsichtsrecht, Bilanzierung und Besteuerung

am 8. November 2018

in Frankfurt am Main

Recht der Finanzinstrumente

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

Workshop

<http://veranstaltungen.ruw.de/veranstaltungen/finanzmarkt>

11.09.2018 | Frankfurt am Main | Praxisseminar Geldwäschegesetz

12.09.2018 | Frankfurt am Main | Roundtable HR-Compliance

17.10.2018 | Frankfurt am Main | Datenschutz in der Praxis (DSGVO)

13.11.2018 | Frankfurt am Main | Compliance Forum

## MiFID II – Neues für die Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion unterliegt gerade seit **MiFID II** vielfältigen Neuerungen. Das ergibt sich vor allem aus verschiedenen delegierten Rechtsakten, wie Jörn Ulrich Fink im Interview erklärt.



Vertragsgespräche per Handy: Das ist im Hinblick auf die Aufzeichnungspflichten keine gute Idee.

» Wie bewerten Sie die vielfältigen neuen Regelungen, die im Zusammenhang mit MiFID II auch Auswirkungen auf die Compliance-Funktion entfalten?

« Die organisatorischen Pflichten der Compliance-Funktion werden mit den Regelungen der MiFID II sowie den dazu gehörigen delegierten Rechtsakten und den EBA-Guidelines nicht unerheblich erweitert. Die Bedeutung der Compliance-Funktion wurde damit zwar auf ein breiteres Fundament gestellt, doch andererseits erweitert dies auch den Level der Verantwortung. Für Compliance-Beauftragte ist es nicht einfach, dem – auch angesichts der noch immer anhaltenden Auswirkungen der Finanzkrise und der damit einhergehenden Budgetgrenzen – gerecht zu werden.

» Mit welchen Regelungen sollten Compliance-Verantwortliche sich besonders auseinandersetzen?

« Die ausführlichsten Regelungen zur Compliance-Funktion enthält Art. 22 Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 vom 7.4.2016 (**DR 2017/593**). Die dort genannten Anforderungen ergeben sich in ähnlicher Form, jedoch ohne den jetzigen MiFID II-Bezug, bereits aus § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG-alt sowie aus BT 1 MaComp ergeben. Aber es gibt auch Neuerungen.

» Welche sind das?

« Ähnlich wie bereits in Deutschland durch das WpHG und die MaComp geregelt sieht Art. 22

Abs. 2 Buchst. c DR 2017/593 vor, dass die Compliance-Funktion mindestens jährlich an das Leitungsorgan berichtet. Neu ist dabei, dass auch eine Berichterstattung bezüglich der Abwicklung von Beschwerden und über die ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen enthalten sein muss. Der Compliance-Jahresbericht ist also um ein entsprechendes Kapitel zum Beschwerdemanagement zu erweitern. Ein enger und regelmäßiger Austausch zwischen der Compliance-Funktion und dem Beschwerdemanagement über die wichtigsten Parameter ist daher wichtig.

» Legt das nicht den Schluss nahe, die Beschwerdefunktion direkt bei Compliance anzusiedeln?

« Zumindest eröffnet Art. 26 Abs. 3 DR 2017/593 die Möglichkeit, dass diese von der Compliance-Funktion übernommen werden kann. In den meisten – zumindest größeren – Häusern ist das jedoch in der Praxis nicht der Fall. Die Zuständig-



Jörn Ulrich Fink ist Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt und im Bereich Central Compliance bei einer deutschen Großbank tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich regulatorischer Entwicklungen und aufsichtsrechtlicher Anfragen im Wertpapieraufsichtsrecht.

keit für das Beschwerdemanagement befindet sich vielmehr in den Geschäftsbereichen. Dieses Vorgehen entspricht auch dem dreistufigen Verteidigungskonzept „3-Lines-of-Defence“ und ist grundsätzlich vorzugswürdig, anderenfalls würde die Compliance-Funktion nicht ihrer originären Kontrollfunktion nachkommen können.

» Viel diskutiert werden die neuen Aufzeichnungspflichten für Telefonate und elektronische Kommunikation. Was müssen Compliance-Verantwortliche hier beachten?

« Aufzuzeichnen sind insbesondere solche Telefonate, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Die Anforderungen aus Art. 16 Abs. 7 MiFID II gelten sowohl für Festnetztelefone als auch für Mobilfunkgeräte. Schwierig ist die Umsetzung der Aufzeichnungspflicht bei Mobilfunktelefonaten zum einen deshalb, weil nicht alle Geräte dies technisch erlauben und man zum anderen auf die Aufzeichnung und Speicherung durch den Provider des Mobilfunktelefonvertrages angewiesen ist. Denn die Neuregelungen erfordern eine Aufbewahrung der Aufzeichnungen für mindestens fünf Jahre – bzw. auf Wunsch der zuständigen Behörde sieben Jahre. Das könnte bei manchen Mobilfunkanbietern möglicherweise zu Kapazitätsengpässen oder Problemen bei der Auffindung relevanter Gespräche führen. Ein gravierendes Problem dürfte sich aber insbesondere daraus ergeben, dass die gespeicherten Aufzeichnungen für den Kunden leicht zugänglich und verfügbar sein müssen. Auch den Aufsichtsbehörden müssen die Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt werden können. All dies dürfte bei einer Speicherung der Aufzeichnungen bei Mobilfunkanbietern potentiell zu Schwierigkeiten führen, weil die relevanten Gespräche nach Kundenmerkmalen nachverfolgbar abgespeichert werden müssen. Dies dürfte aus technischer Sicht nicht leicht darstellbar sein.

» Was würden Sie in Bezug auf Mobilfunkgeräte empfehlen?

« Manche Institute werden gut daran tun, sowohl die Nutzung von dienstlichen als auch privaten Mobilfunkgeräten für aufzeichnungspflichtige Telefonate insgesamt zu verbieten.

chk

Lesen Sie auch den ausführlichen Beitrag von Jörn Ulrich Fink „MiFID II – Neuerungen zu den Organisationspflichten der Compliance-Funktion“ im aktuellen **Compliance-Berater**, Ausgabe 5-6/2018.



## Zertifizierter Compliance Officer 9 Lehrgangstage in 3 Modulen

Weitere Informationen zu diesem Lehrgang erhalten Sie mit dem Webcode CO 11318 auf [www.forum-institut.de](http://www.forum-institut.de).

FORUM · Institut für Management GmbH · Carolina S. Menges  
Tel.: +49 6221 500-800 · E-Mail: [c.menges@forum-institut.de](mailto:c.menges@forum-institut.de)

## Verlässlicher Ratgeber für Unternehmen

Neuerscheinung



### Inhalt

- Unkomplizierter Einstieg und Kurzkommentierung der für die Praxis wichtigsten Vorschläge des ab 2018 geltenden neuen europäischen Datenschutzrechts
- Aktualisierter Abdruck des bereits erschienenen Praxisleitfadens „EU-DSGVO im Unternehmen“ als leicht verständlicher Einführungsteil
- Schneller Überblick über die neuen Anforderungen des Datenschutzes an die Verarbeitung personenbezogener Daten

### Autoren und Herausgeber

**Tim Wybitul** ist einer der führenden Anwälte im Datenschutz. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Datenschutzrecht, die unter anderem vom Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof in Entscheidungen zitiert werden.

Sämtliche Autoren sind erfahrene Praktiker. Zu Ihnen zählen Datenschutzbeauftragte namhafter Unternehmen und bekannte Datenschutzanwälte.

### Meine Bestellung

— Expl. **EU-Datenschutz-Grundverordnung**  
– Handbuch

2017, 833 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1623-0

€ 119,-

Weitere Informationen:



Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

### Bestellservice

Tel 08581 9605-14 | Fax 08581 754  
[info@suedost-service.de](mailto:info@suedost-service.de) | [www.shop.ruw.de](http://www.shop.ruw.de)

# Kreditwirtschaft lehnt Musterfeststellungsklage ab

Das Bundeskabinett hat am 9. Mai den Regierungsentwurf für das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage beschlossen. Der **Gesetzesentwurf** beschäftigt auch die Finanzwelt.



Musterfeststellungsklage: Sie ermöglicht es Verbrauchern, Beschwerden gebündelt vor Gericht zu bringen.

In einer **Stellungnahme** lehnt die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände, Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK), das Gesetzesvorhaben rundheraus ab: Aus ihrer Sicht bestehe in Deutschland kein Bedarf für die „Einführung eines neuen Klageverfahrens zur Durchsetzung von Verbraucherrechten“. Verbrauchern stehe in Deutschland nach geltendem Recht ein differenziertes System der kollektiven und individuellen Rechtsdurchsetzung zur Verfügung.

Jedenfalls sollten aber bei Einführung einer Musterfeststellungsklage „einige unausgewogene Regelungen des Gesetzesentwurfs korrigiert werden“, fordert die Interessenvertretung. So

bezweifelt die DK, dass die Anforderungen an die Klagebefugnis ausreichen, um in der Praxis einen Missbrauch zu verhindern. Zudem sollten die Regelungen zu einem Vergleich praxisgerechter gestaltet werden. Unschärf bleibe auch das Konkurrenzverhältnis zu anderen Verfahrensarten der kollektiven und individuellen Durchsetzung von Verbraucherrechten.

Auf politischer Ebene steht das Gesetz indes hoch im Kurs und wird mit entsprechendem Nachdruck behandelt: Die erste Lesung im Bundestag soll zeitnah stattfinden, damit das Gesetz noch vor der Sommerpause die wesentliche Hürde nehmen und wie geplant zum 1. November 2018 in Kraft treten kann.

In Bezug auf die von der DK kritisierte Klagebefugnis enthält der Regierungsentwurf im Vergleich zum vorherigen Diskussionsentwurf deutlich enge Voraussetzungen. Klagebefugt sind nun nur solche Verbände, die als Mitglieder mindestens zehn Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 350 natürliche Mitglieder haben, die schon mindestens 4 Jahre lang in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind, Verbraucherinteressen nicht gewerbsmäßig wahrnehmen, mit der Musterfeststellungsklage keinen Gewinn erzielen und schließlich nicht mehr als fünf Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen. *chk*

Mehr zum Gesetzgebungsvorhaben einer deutschen Musterfeststellungsklage lesen Sie auch im ausführlichen Beitrag von Dr. Matthias M. Schweiger und Alexander Meißner „Praktische Aspekte der Rechtsentwicklung bei Unterlassungs- und Musterfeststellungsklagen in Verbrauchersachen – Teil 1“ im **Compliance-Berater**, Ausgabe 7/2018, der am 4. Juli 2018 erscheint.

# BaFin beantwortet Fragen zur Aufzeichnungspflicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat **FAQ** zu MiFID II-Wohlverhaltensregeln nach §§ 63 ff. WpHG veröffentlicht.

Die BaFin beantwortet mit ihren FAQ folgende Fragen zu den telefonischen Aufzeichnungspflichten:

1. Kann der Pflicht zur Herausgabe der telefonischen Aufzeichnung eines Kundengesprächs dadurch nachgekommen werden, dass dem Kunden eine schriftliche Darstellung des Telefongesprächs in Papierform ausgehändigt wird?
2. Ist die Nutzung eines sog. „Start-Knopfes“, eines „Stopp-Knopfes“ oder eines „Pause-Knopfes“ zulässig?
3. Ist die Kundenexploration aufzeichnungspflichtig? Aus den Antworten wird klar, dass es aus Sicht der BaFin nicht ausreicht, eine Abschrift einer Gesprächsaufzeichnung in Papierform zur Verfügung zu stellen, da diese nach allgemeinem Verständnis nicht als „Kopie“ der Aufzeichnung anzusehen ist. Die Aufzeichnung selbst muss also zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Frage nach „Start-, Stopp- und Pausenknopf“ unterscheidet die BaFin nach dem Gesprächsinhalt: Werden ausschließlich Wertpapierdienstleistungen angeboten, bestehe die Auf-

zeichnungspflicht von Beginn des Gesprächs bis zum Ende des Gesprächs. Es sei aber zulässig, die Aufzeichnung zu beenden, wenn die Erbringung der Wertpapierdienstleistung erkennbar und endgültig abgeschlossen ist. Werden keine MiFID II-relevanten Wertpapierdienstleistungen angeboten, besteht die Aufzeichnungspflicht ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gespräch in eine Beratung über Wertpapierdienstleistungen übergeht. Da der Zeitpunkt hierfür nicht immer genau ausgemacht werden könne, rät die Aufsichtsbehörde dazu, frühzeitig mit der Aufzeichnung zu beginnen. Jedenfalls unzulässig sei es, eine begonnene Aufzeichnung situativ zu unterbrechen und anschließend wieder aufzunehmen, um etwaige nicht aufzeichnungspflichtige Gesprächsteile auszublenden (sog. „Pausen-Knopf“), stellt die BaFin klar.

Auch die Kundenexploration als Teil der Dienstleistung, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen bezieht, sei grundsätzlich aufzeichnungspflichtig, so die Aufsichtsbehörde. Eine Aufzeichnungspflicht bestehe dagegen nicht bei einer Kommunikation, die aus-

schließlich den Zweck hat, die Kundenangaben zu erheben oder zu aktualisieren. *chk*

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,  
60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**Aufsichtsrat:** Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

**Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:**

Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käsler, Head of Regulatory Strategy, UniCredit Bank AG; Stephan Niermann; Hartmut T. Renz, Group Chief Compliance Officer, Landesbank Baden-Württemberg; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Compliance  
Berater

Betriebs  
Berater

Compliance  
Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Compliance & Finance  
Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

# Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz

11. September 2018 – Frankfurt am Main

- 09.00 – 09.10 Uhr **Begrüßung durch Herausgeber und Verlag**  
Dr. Uta Zentes, Rechtsanwältin  
Sebastian Glaab, VTB Bank (Europe) SE  
und Torsten Kutschke, dfv Mediengruppe
- 09.10 – 09.55 Uhr **Die Umsetzung des GwG aus Sicht der Aufsicht,**  
Vertreter Aufsichtsbehörde (angefragt)
- 09.55 – 10.40 Uhr **Auswirkungen des neuen GwG auf Verpflichtete aus dem non-financial Sektor,**  
Dr. Dirk Scherp, Gleiss Lutz
- 10.40 – 11.10 Uhr **Pause**
- 11.10 – 11.55 Uhr **Die neue EU-Geldtransferverordnung in der Praxis,**  
Elke Weppner, Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.
- 11.55 – 12.40 Uhr **Geldwäscheprävention in Zeiten von BitCoin und Blockchain,**  
Dr. Joachim Kaetzler, CMS Hasche Sigle
- 12.40 – 13.25 Uhr **Mittagspause**
- 13.25 – 14.10 Uhr **Zum Verhältnis der Client-Due-Diligence nach GWG und Steuerumgehungs-  
bekämpfungsgesetz, es wächst zusammen, was nicht zusammen gehört,**  
Dr. Oliver v. Schweinitz, GGV mbB
- 14.10 – 14.55 Uhr **Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten,**  
Carsten Lang, European Bank for Financial Services GmbH
- 14.55 – 15.25 Uhr **Pause**
- 15.25 – 16.10 Uhr **Das Finanzunternehmen – das ungeliebte Kind im Geldwäschegesetz,**  
Jacob Wende
- 16.10 – 16.55 Uhr **Know your customer und Datenschutz - Wie gläsern darf der Kunde sein?,**  
Dr. Marcus Sonnenberg, Syndikusrechtsanwalt bei einem kreditwirtschaftlichen Verband
- 16.55 – 17.00 Uhr **Verabschiedung**



Dr. Uta Zentes



Sebastian Glaab



Dr. Dirk Scherp



Elke Weppner



Dr. Joachim  
Kaetzler



Dr. Oliver v.  
Schweinitz



Carsten Lang



Jacob Wende



Dr. Marcus  
Sonnenberg

## Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz (GwG) ist Ausgangspunkt jeder präventiven Tätigkeit zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Beachtung des GwG gehört ebenso wie eine risikoorientierte Präventionsarbeit zu einem geordneten Risikomanagement; umgekehrt kann eine Missachtung zu aufsichtlichen Sanktionen und Reputationsverlust führen. Seine Vorschriften betreffen nicht nur den Finanzsektor, sondern auch viele andere Branchen.

Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind auch in weiteren deutschen Gesetzen enthalten. Neben dem Straftatbestand des § 261 StGB finden sich Vorgaben in der Abgabenordnung (AO), im Kreditwesengesetz (KWG) sowie im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Zudem gilt für bestimmte Verpflichtete die Geldtransferverordnung (GTVO).

Die Veranstaltung wie auch das zugrunde liegende Buch beschreiben die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im deutschen Recht in Form von praxisorientierten Vorträgen bzw. einer ebensolchen Kommentierung. Diese richtet sich in erster Linie an Personen, die täglich mit der Einhaltung und Umsetzung dieser Gesetze beschäftigt sind. Sie ist daher nicht auf den Finanzsektor beschränkt, sondern wendet sich an alle vom Gesetz tangierten Branchen.

Die Referenten wie auch das gesamte Autorenteam repräsentiert eine ausgewogene Mischung von Fachexperten für die von Anti-Geldwäschevorgaben betroffenen Branchen.

### Zielgruppen

Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, Spielbanken, Güterhändler, Verbände

#### Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte

- den Betriebs Berater  
(für € 628,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)
- den Compliance Berater  
(für € 489,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)  
im jährlichen Abonnement beziehen.

## Anmeldung Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz am 11. September 2018

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### Veranstaltungsort:

Gleiss Lutz  
Taunusanlage 11  
60329 Frankfurt am Main

**Gleiss Lutz**

#### Teilnahmegebühr:

Abonnenten CB/BB und Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab	699,- €
Bei Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab	749,- €
Abonnenten CB/BB	799,- €
Teilnahmegebühr, regulär	899,- €

Wir bitten Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

#### Rabatte:

So sparen Sie intelligent:

#### Frühbucherrabatt

5 % bis Buchung zum 27. Juli 2018.

#### Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

#### Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 7. September 2018.

#### Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 24. August 2018 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

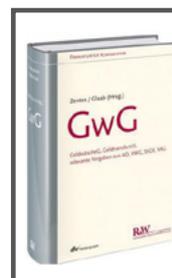
#### Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

[www.ruw.de/gwg](http://www.ruw.de/gwg)

per Fax an: 069/75951150

- Teilnehmer, regulär
- Abonnent CB/BB
- Kaufbeleg Kommentar GwG, Zentes/Glaab
- Abonnent CB/BB und Kaufbeleg Kommentar GwG, Zentes/Glaab



#### GwG-Kommentar, Zentes/Glaab

- Bitte senden Sie mir den neuen Kommentar zum GwG von Zentes/Glaab für 219,- € zu.